



# Leitfaden

## zur Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern/ Personensorgeberechtigten – im Kreis Gütersloh

Herausgeber: Kreis Gütersloh  
Abteilung Jugend

Stand: 25. April 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten .....	3
2. Erlaubnis zur Tätigkeit als Kinderfrau/Kindermann .....	3
3. Finanzierung der Kinderfrau/Kindermann .....	3
3.1 Mindestlohn .....	5
3.2 Sozialversicherungsabgaben .....	5
3.3 Minijob .....	6

## **1. Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten**

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten des Tagespflegekinds erfolgen. In diesen Fällen sind die Kinderfrau/der Kindermann als Angestellte/r der Eltern/Personensorgeberechtigten tätig, d.h. die Eltern/Personensorgeberechtigten sind Arbeitgeber. Die Betreuung leistende Person wird dann als Kinderfrau/Kindermann bezeichnet.

Bei der Beschäftigung im Haus der Eltern/Personensorgeberechtigten müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten als Arbeitgeber Pflichten der Entlohnung und Gewährleistung der Sozialversicherung der Kinderfrau/des Kindermannes nachkommen.

Eltern/Personensorgeberechtigte, die erstmalig einen Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin beschäftigen, benötigen für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Beitragszahlung eine Betriebsnummer. Die Betriebsnummer wird auf Antrag vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken vergeben.

Betriebsnummern-Service  
Eschberger Weg 68  
66121 Saarbrücken

Telefon 01801.664 466 (kostenpflichtig)  
Telefax 0681.849 499

[betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de](mailto:betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de)

## **2. Erlaubnis zur Tätigkeit als Kinderfrau/Kindermann**

Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten ein oder mehrere Kinder betreut, wird als Kinderfrau/Kindermann bezeichnet. Eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich, soweit ein Arbeitsverhältnis besteht. Allerdings benötigt die Kinderfrau/der Kindermann eine Feststellung ihrer Eignung als Kinderfrau/Kindermann, wenn diese über eine Fachberatungsstelle vermittelt wird und/oder, wenn für die Betreuung die Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII bei der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh beantragt werden

Für diese Tätigkeit ist der Abteilung Jugend im Rahmen der Eignungsfeststellung ein Nachweis der Absolvierung eines tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierungskurses von mindestens 160 Unterrichtseinheiten nach QHB vorzulegen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen nachzuweisen:

- ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- eine ärztliche Bescheinigung
- ein regelmäßiger Erste-Hilfe-Kurs (alle zwei Jahre),
- eine Erklärung gemäß § 8a SGB VIII

Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Kinderfrau/der Kindermann an den durch die Vermittlungsstelle angebotenen Arbeitstreffen sowie jährlich an einem Reflexions- und Hospitationstermin (nach Absprache mit und Zustimmung durch den Arbeitgeber) teilnimmt. Auch müssen jährlich 8 UE Fortbildung abgeleistet werden.

## **3. Finanzierung der Kinderfrau/Kindermann**

Ist die Kinderfrau/der Kindermann bei den Eltern/Personensorgeberechtigten beschäftigt, ist von einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis auszugehen. Somit stehen die

Eltern/Personensorgeberechtigten als Arbeitgeber – außer bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs – siehe 3.3) – gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 SGB VIII in der Pflicht zusätzlich zu deren Entlohnung die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung zu leisten, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und an die zuständigen Stellen abzuführen (gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung).

Nach Vorlage und Bearbeitung der notwendigen Unterlagen erfolgt die Bescheidung an die antragsstellenden Personensorgeberechtigten gem. § 23 SGB VIII.

Folgende Unterlagen sind der Abteilung Jugend vorzulegen:

- Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten auf Gewährung von Kindertagespflege und Kindertagespflegegeld für die Betreuung ihrer Kinder durch eine Kinderfrau/einen Kindermann
- Antrag auf Kostenrückerstattung der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge des Anstellungsträgers/Personensorgeberechtigten gem. des Leitfadens zur Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten im Kreis Gütersloh
- Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kindertagesfrau/des Kindermannes. Unter folgendem Link finden Sie einen Musterbetreuungsvertrag: <https://www.kreis-quetersloh.de/themen/jugend/kinderbetreuung/kindertagespflege/v-antrag-eltern-tpp-kinderfrau-ab-01-08-22.pdf>.

Die Finanzierung erfolgt entsprechend der beigefügten Tabelle (nach Anzahl der Kinder und des Betreuungsumfangs). Förderfähig sind die Stunden, in denen Bildung, Betreuung und Erziehung im Vordergrund stehen.

Des Weiteren wird durch die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh ein Betrag in Höhe von 20,00 € pro Monat für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gewährt, soweit nicht im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für dieses Kind gezahlt wird. Dieser Betrag wird im Rahmen der Gewährung des Kindertagespflegegeldes ausgezahlt und ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten als Arbeitgeber an die Kinderfrau/Kindermann unvermindert weiterzuzahlen.

Bei der Gewährung von Kindertagespflege wird durch die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 02.03.2020 (Kindertagespflegebeitragssatzung) des Kreises Gütersloh und der Änderungssatzung vom 20.09.2021 zur Satzung des Kreises Gütersloh über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 02.03.2020 (Kindertagespflegebeitragssatzung) grundsätzlich ein Beitrag von den Eltern erhoben.

## Pflegegeld für Kinderfrauen/Kindermänner im Kreis Gütersloh ab 1.8.2022

	Kindertagespflegegeld ab 01.08.2022
Betreuungsdauer	Kindertagespflegegeld Monatlich
1 – 5 Std. wöchentlich	77,00 €
über 5 – 10 Std. wöchentlich	157,00 €
über 10 – 15 Std. wöchentlich	235,00 €
über 15 – 20 Std. wöchentlich	329,00 €
über 20 – 25 Std. wöchentlich	423,00 €
über 25 – 30 Std. wöchentlich	517,00 €
über 30 – 35 Std. wöchentlich	612,00 €
über 35 – 40 Std. wöchentlich	706,00 €
über 40 Std. wöchentlich	800,00 €

*Abbildung: Pflegegeld für Kinderfrauen/Kindermänner im Kreis Gütersloh, es erfolgt eine jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung der Kinderfrau/des Kindermannes gemäß §23 SGBVIII analog zur Erhöhung der Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtung gemäß §24 i.V.m. §37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)*

Haushaltstätigkeiten wie z.B. Bügeln, Putzen können nicht der Förderleistung zugerechnet werden. Diese müssen von den Eltern/Personensorgeberechtigten gesondert finanziert werden und fallen nicht unter die Regelungen der Zuzahlung.

### 3.1 Mindestlohn

Für Kindertagespflegepersonen, die in einem abhängigen, weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis tätig sind, gilt der gesetzliche Mindestlohn. Das heißt die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der angestellten Kinderfrau/dem Kindermann unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder mindestens den gesetzlich festgelegten, aktuellen Mindestbruttostundenlohn zu zahlen.

Liegt die vom Jugendamt gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu übernehmen. Diese Regelung fällt nicht unter das Zuzahlungsverbot.

Eine Überzahlung der tatsächlichen entstehenden Aufwendungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten durch die Abteilung Jugend ist nicht möglich.

### 3.2 Sozialversicherungsabgaben

Im Arbeitsverhältnis besteht i. d. R. Sozialversicherungspflicht. Die Arbeitgeber (Eltern/Personensorgeberechtigten) berechnen die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie die Lohnsteuer. Die Eltern/Personensorgeberechtigten behalten die Beiträge vom Lohn ein und führen den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) bzw. an das zuständige Finanzamt ab. Den Unfallversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin tragen die Arbeitgeber allein (vgl. Handreichung Kindertagespflege NRW, Stand 15.10.2021, S. 41).

Besteht ein Anstellungsverhältnis zu den Eltern/Personensorgeberechtigten, sollte sich der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status der Kindertagespflegeperson nicht nachteilig auf die Erziehungsberechtigten oder die Kinder durchschlagen. Es erfolgt daher auch bei Anstellungsverhältnissen die hälftige Erstattung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge durch die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh (vgl. Fakten und Empfehlungen zu

den Regelungen in der Kindertagespflege (11.02.2022), S. 7 und Handreichung Kindertagespflege NRW, Stand 15.10.2021, S. 93).

### **3.3 Minijob**

Keine Sozialversicherungspflicht besteht im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijob, Arbeitsentgelt bis 450 Euro monatlich). Minijobs im Privathaushalt profitieren von der vereinfachten Anmeldung im Rahmen des sog. Haushaltsscheckverfahrens; außerdem sind neben einem Pauschbetrag zur Steuer lediglich vergleichsweise geringe Pauschalen zur Renten-, Kranken- und Unfallversicherung zu zahlen (vgl. [Minijob-Zentrale - Tagesmüttern und Kinderbetreuern](#)).